

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 mit Beschluss Nr. 7/150 auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel vom 19.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2021, der 2. Änderungssatzung vom 02.06.2022 und der 3. Änderungssatzung vom 12.03.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „angemessenen Höhe der Vergütung“ durch die Wörter „Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder mehrere“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Der Kreistag kann auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte benennen.“
 - cc) In Satz 2 (Satz 3 n. F.) wird das Wort „Den“ durch das Wort „Der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gleichstellungsbeauftragten sind“ durch die Wörter „Gleichstellungsbeauftragte ist“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Gleichstellungsbeauftragten haben“ durch die Wörter „Gleichstellungsbeauftragte hat“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „eine oder einen oder mehrere hauptamtliche Beauftragte“ werden durch die Wörter „eine hauptamtliche Beauftragte oder einen hauptamtlichen Beauftragten“ ersetzt.
 - bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Kreistag kann auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine Stellvertretung benennen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Beauftragten“ durch die Wörter „der oder des Beauftragten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Den“ durch die Wörter „Der oder dem“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Beauftragten erstellen“ durch die Wörter „Die oder der Beauftragte erstellt“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „eine oder einen oder mehrere hauptamtliche Beauftragte“ werden durch die Wörter „eine hauptamtliche Beauftragte oder einen hauptamtlichen Beauftragten“ ersetzt.
 - bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Kreistag kann auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine Stellvertretung benennen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Beauftragten“ durch die Wörter „der oder des Beauftragten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Den“ durch die Wörter „Der oder dem“ ersetzt.
6. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „und für den Landkreis unter Berücksichtigung seiner Größe, Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung ist.“ angefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Regel“ werden die Wörter „die Entscheidung über“ eingefügt.
 - bb) Im Satzteil von Buchstabe a wird jeweils das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - cc) Im Satzteil von Buchstabe b wird das Wort „Vermögensgeschäfte“ durch die Wörter „Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt gefasst:

§ 23 Petitionen

- (1) Jede beziehungsweise Jeder ist berechtigt, sich in Angelegenheiten des Landkreises Oberhavel mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Landkreis zu wenden (Petition).
- (2) Bei Petitionen soll die Petentin oder der Petent angeben, ob sie oder er mit einer Behandlung der Petition im öffentlichen Teil der Sitzung einverstanden ist, sofern die Zuständigkeit des Kreisausschusses vorliegt. Stimmt die Petentin oder der Petent nicht zu oder fehlt diese Angabe, werden persönliche Angelegenheiten zum Schutz des Persönlichkeitsrechts in der Regel im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.
- (3) Daten zur Person der Petentin oder des Petenten und zum Gegenstand der Petition dürfen verarbeitet werden. Die Petentin oder der Petent ist hierüber zu unterrichten.

Der Kreisausschuss beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat sind im Rahmen der Bearbeitung und Behandlung der Petition befugt, personenbezogene Daten an die fachlich betroffenen Bereiche der Kreisverwaltung zu übermitteln, soweit dies für die Beantwortung der Petitionen erforderlich ist.

8. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „eine oder einen oder mehrere hauptamtliche Beauftragte“ werden durch die Wörter „eine hauptamtliche Beauftragte oder einen hauptamtlichen Beauftragten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Kreistag kann auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine Stellvertretung benennen.“

9. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Dem Kreissenioresenbeirat gehören bis zu 15 Mitglieder an. Auf Vorschlag der örtlichen Senioresenbeiräte, bzw. soweit kein örtlicher Senioresenbeirat besteht, auf Vorschlag der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde und des Amtes Gransee wird jeweils ein Beiratsmitglied und eine Stellvertretung vom Kreistag benannt.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „der 2. Änderungssatzung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „der 3. Änderungssatzung“ werden die Wörter „und der 4. Änderungssatzung“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, 16.10.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat